

POSTULAT

Urheber	Bernd Kalbermatten (Suppl.), CVPO, Philipp Matthias Bregy, CVPO, und Urs Juon, CVPO
Gegenstand	Teilauflösung Sammelschutzraumfonds Gemeinden
Datum	11.09.2018
Nummer	4.0342

Artikel 1 des Beschlusses betreffend den Betrag der Ersatz- und Einkaufsbeträge für Schutzräume legt die Höhe des Ersatzbeitrages fest, der bei nicht Verwirklichung der Schutzplätze geschuldet ist, sowie denjenigen bezüglich dem Einkaufsbeitrag oder der verlangten Sicherheit bei Verwirklichung eines gemeinsamen Schutzraumes.

Bis zur Revision des Beschlusses im Jahre 2012 wurden diese Ersatzbeiträge durch die Gemeinden einkassiert und im einem Fondskonto geäufnet, seit dem Jahr 2012 werden die Beiträge durch die zuständige kantonale Dienststelle einkassiert.

Die Regelung sieht vor, dass Gemeinden Gelder von diesem Fonds derzeit nur zweckgebunden beziehen können, d.h. nur für Kosten im Zusammenhang mit der ZSA (Sanierung, Unterhalt, Erweiterung), wobei vorgängig beim Kanton vor einem allfälligen Bezug ein Gesuch gestellt werden muss.

Nachstehend sind die Sammelschutzraumfonds-Beträge von ein paar auserwählten Gemeinden per 31. Januar 2017 aufgeführt:

- Saas-Fee: CHF 975'514.15
- Raron: CHF 705'681.80
- Visp: CHF 616'676.50
- Ried-Brig: CHF 530'728.65
- Bellwald: CHF 908'553.--
- Conthey: CHF 2'507'563.60

Schlussfolgerung

Aufgrund der Fusion der Zivilschutzzentren im Wallis sowie den rückläufigen Investitionen für die Sanierung, den Unterhalt und die Erweiterung von Zivilschutzanlagen soll der Kanton mögliche Alternativen prüfen, welche den Gemeinden die Möglichkeit geben, einen grossen Teil dieses Fonds aufzulösen.

Die Auflösung hat einerseits den Vorteil, dass den Gemeinden das allenfalls gebundene Geld für andere Investitionen zur Verfügung steht, andererseits kann das kurzfristige Fremdkapital der Gemeinden gemindert werden, was sich positiv auf einzelne Kennzahlen auswirkt.